

Historie



Worauf beruht das Begleitete Besuchsrecht?

Begleitetes Besuchsrecht als behördliche Massnahme

Anordnung durch

- a) die **Vormundschaftsbehörde** oder
- b) das **Zivilgericht**

Wird ein Begleitetes Besuchsrecht behördlich angeordnet, ist zu **prüfen, ob gleichzeitig eine (Besuchsrechts-) Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet werden soll.**

Begleitetes Besuchsrecht auf freiwilliger Basis

Empfehlung einer sozialen Fachstelle (AKJS, FaBe, KJUP)

Empfehlung einer Anwältin oder eines Anwalts

Vereinbarung der Eltern untereinander

Indikationskriterien für Begleitetes Besuchsrecht

Wenn für das Kind unzumutbare Spannungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts entstehen

Wenn das Kind vor Gewalt geschützt werden muss

Wenn eine Entführung in Betracht gezogen werden muss

Wenn Hinweise dafür bestehen, dass die sexuelle Integrität des Kindes im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht gefährdet ist

Wenn ein Elternteil Suchtprobleme (Alkohol, Medikamente, Drogen) oder psychische Auffälligkeiten zeigt

Wenn die Ausgestaltung des Besuchstages zu Hilflosigkeit führt

z. B.
bei bisher gänzlich fehlendem Kontakt zum Kind

oder bei längerer Kontaktunterbrechung zum besuchsberechtigten Elternteil

oder bei Fehlen geeigneter Räumlichkeiten für die Besuchsausübung

Zielgruppe

Zielgruppe der Begleiteten Besuchstage sind

- ▶ **Kinder** (0 bis ca. 12 Jahre) und
- ▶ deren getrennt lebende, geschiedene oder alleinerziehende **Eltern**,

die bei der Ausübung des Besuchsrechts grössere Schwierigkeiten haben.

Die Eltern nehmen das Angebot auf Anordnung durch das Zivilgericht oder – bei unverheirateten Eltern – mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde, auf Empfehlung einer sozialen Fachstelle, auf anwaltliche Empfehlung oder aus eigener Initiative in Anspruch.

- ▶ Leitender Gedanke: *Sicherung des Kindeswohls*

Ziele



Schaffung
eines
Klimas zum
Schutze und
zum Wohl-
ergehen
des Kindes



Aufrechter-
haltung
oder
(Wieder-) Anbahnung
zwischen
Kind und
besuchsbe-
rechtigtem
Elternteil



Entspannung
und
Entwicklung
von Vertrauen
zwischen den
Eltern sowie
eine
verbesserte
kindbezogene
Zusammen-
arbeit



Hinführung zur
selbständigen
und
eigenverant-
wortlichen
Ausübung des
Besuchsrechts



Gewährung
des bestmög-
lichen
Schutzes des
Kindes vor
Gewalt,
sexuellen
Übergriffen
und bei
Entführungs-
gefahr



Förderung
des
Austauschs
von
Betroffenen

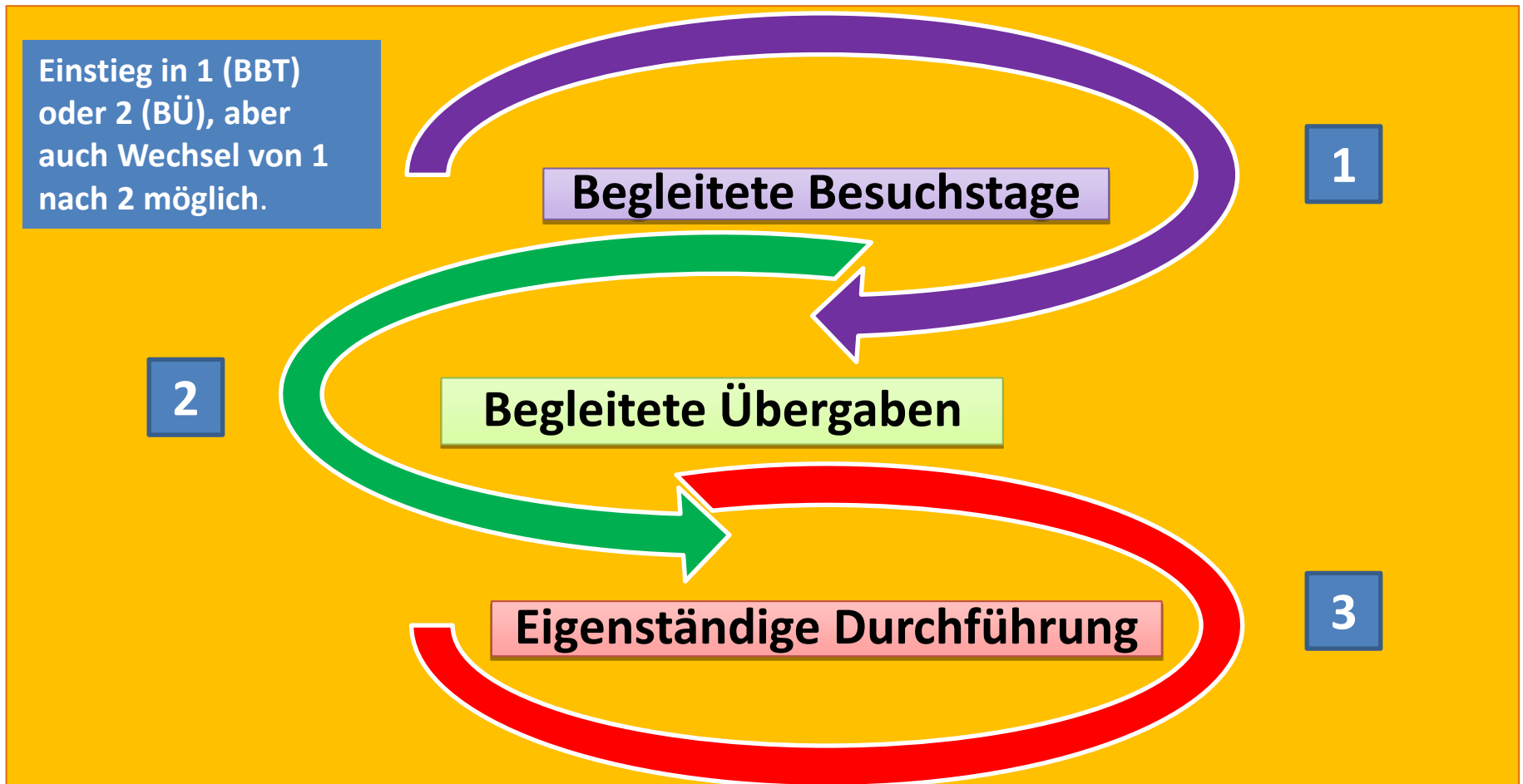


Hilfe
zur
Selbsthilfe

Gezielte Beratung durch die zuweisende Stelle

1. Unabhängig davon, ob das Begleitete Besuchsrecht
 - behördlich angeordnet worden ist (mit oder ohne Errichtung einer Beistandschaft)
 - aufgrund anwaltlicher Empfehlung oder auf Empfehlung einer sozialen Fachstelle zustande gekommen ist oder
 - auf elterlicher Vereinbarung beruht,ist eine **kontinuierliche Beratung der Eltern und eine flankierende Beratung des Kindes durch die zuweisende Stelle** – in der Regel die AKJS – erforderlich, wenn nicht sogar unabdingbar.
2. Erfolgt die Zuweisung über die AKJS, sind die Eltern und das Kind ohnehin in ein festes Beratungssetting eingebunden, wobei für die Dauer des Begleiteten Besuchsrechts der **Fokus auf die selbständige und eigenverantwortliche Regelung durch die Eltern zu richten** ist.
3. Das heisst: **«Sprachlosigkeit» muss durch Kommunikation ersetzt werden.**

Durchführung



Durchführung

Durchführungsort: Tagesheim Rebgasse des Basler Frauenvereins – neu: «Familea», verkehrsgünstig gelegen und mit dem ÖV gut erreichbar

Raumprogramm: Kindergerechte Räume, Küche, Keller (für Ballspiele), Garten mit Sandkasten und Spielgeräten. Die BBT verfügt über eigenes altersgerechtes Spielzeug und Materialien, die jährlich ergänzt werden.

Begleiteteam: 4 Fachleute – 2 Frauen, 2 Männer – mit Erfahrung in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung, Psychiatriepflege.

Pro Besuchstag: 3 Personen im Dienst. Bei Engpässen kann auf Springerin oder Aushilfen zurückgegriffen werden.

Durchführung

Erstkontakte:	12.30 – 13.00 Uhr obhutsberechtigter Elternteil mit Kind vor dem 1. Besuchstag; 12.30 – 13.00 Uhr besuchsberechtigter Elternteil am 1. Besuchstag).
Besuchszeiten:	Jeden 1. Sonntag + 3. Samstag im Monat (23 Besuchstage)
▪ <i>Team:</i>	12.00 – 18.00 Uhr (inkl. Vor- und Nachbereitung)
▪ <i>Eltern/Kind:</i>	13.00 – 17.00 Uhr
▪ <i>Kind unter 3 Jahren:</i>	13.15 – 14.45 Uhr oder 15.15 – 16.45 Uhr (je nach Anzahl) Die/Der Tagesverantwortliche besorgt den Einkauf (Zvieri)
Koordinationssitzungen:	3 – 4 Mal pro Jahr mit Geschäftsleiterin (Organisatorisches, Fallbesprechungen, ...).
Supervision:	3 – 4 Supervisionseinheiten pro Jahr.
Fortbildung:	Geeignete Fortbildung

Begleiteteam

- Das Begleiteteam setzt sich aus fachlich qualifizierten und beruflich erfahrenen Männern und Frauen zusammen.
- Es begegnet den Eltern und Kindern mit Respekt und vorurteilsfrei und ermöglicht Eltern-Kind-Kontakte in einer kinderfreundlichen Atmosphäre.
- Das Begleiteteam hat keinen beratenden oder therapeutischen Auftrag.
- Die Begleitpersonen intervenieren, wenn der besuchsberechtigte Elternteil sich regelwidrig verhält, die übliche Distanz gegenüber dem Kind nicht beachtet, oder sie beenden den Besuch, wenn die Situation dies gebietet.
- Das Begleiteteam hält die Anwesenheit, entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheit des besuchsberechtigten Elternteils und/oder Kindes fest und erstellt ein Tagesprotokoll über den Verlauf des Besuchstags sowie über besondere Vorkommnisse, das an die Geschäftsstelle weitergeleitet wird.
- Hinsichtlich der Beendigung der Begleiteten Besuchstage oder Übergaben verweist das Begleiteteam die Eltern an die zuständige soziale Fachstelle.

Anforderungen an Begleiter/innen im Umgang mit Säuglingen

- Freude am Umgang mit Kindern («Liebe zu Kindern»)
- Möglichst Erfahrungen im Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern
- Aktuelle Kenntnisse über Entwicklungspsychologie des Kindes
- Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Neutralität im Umgang mit zerstrittenen Familien in Trennung
- Fähigkeit, unübersichtliche Familienstrukturen wahrnehmen und einschätzen zu können
- Bei bi-nationalen Familien: Auseinandersetzung mit dem Herkunftsland und der Kultur des betreffenden Elternteils
- Stabiles eigenes Wertesystem, das es gelegentlich auch auf fachlicher Ebene zu verteidigen gilt.

Quelle: Fricke, Astrid: Begleiteter Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern. In: Zentralblatt für Jugendrecht ZfJ 92 (2005) 10, 391 [389-392]

Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Administration und sichert den Kontakt zu den zuweisenden Stellen.
- Sie nimmt die schriftlichen Anmeldungen und telefonischen Abmeldungen im Verhinderungsfall entgegen und leitet diese an das Begleiteteam weiter.
- Sie informiert über den Erstkontakt, die Besuchsdaten, den Besuchstreff, die Strukturen, die Regeln und ist verantwortlich für den Einsatzplan des Teams.
- Sie ist verantwortlich für die schriftlichen Rückmeldungen an die zuweisenden Stellen (alle 3 – 4 Monate) und informiert über besondere Vorkommnisse, grobe Regelverstöße, Gefährdung des Kindeswohls, die zu einem Abbruch führen können.
- Sie leitet die Koordinationssitzungen mit dem Begleiteteam.
- Hinsichtlich Beendigung oder Fortführung der Begleiteten Besuchstage enthält sie sich jeglicher Stellungnahme.

Erschwernisse

1. Auf Seiten des obhutsberechtigten Elternteils

- Ungelöste Trennungskonflikte, Enttäuschung, Wut, Depression
- Fehlendes Vertrauen in die Betreuungskompetenz des anderen Elternteils
- Diffuse Ängste (z.B. Vorenthalt des Kindes, Entführung, ...)

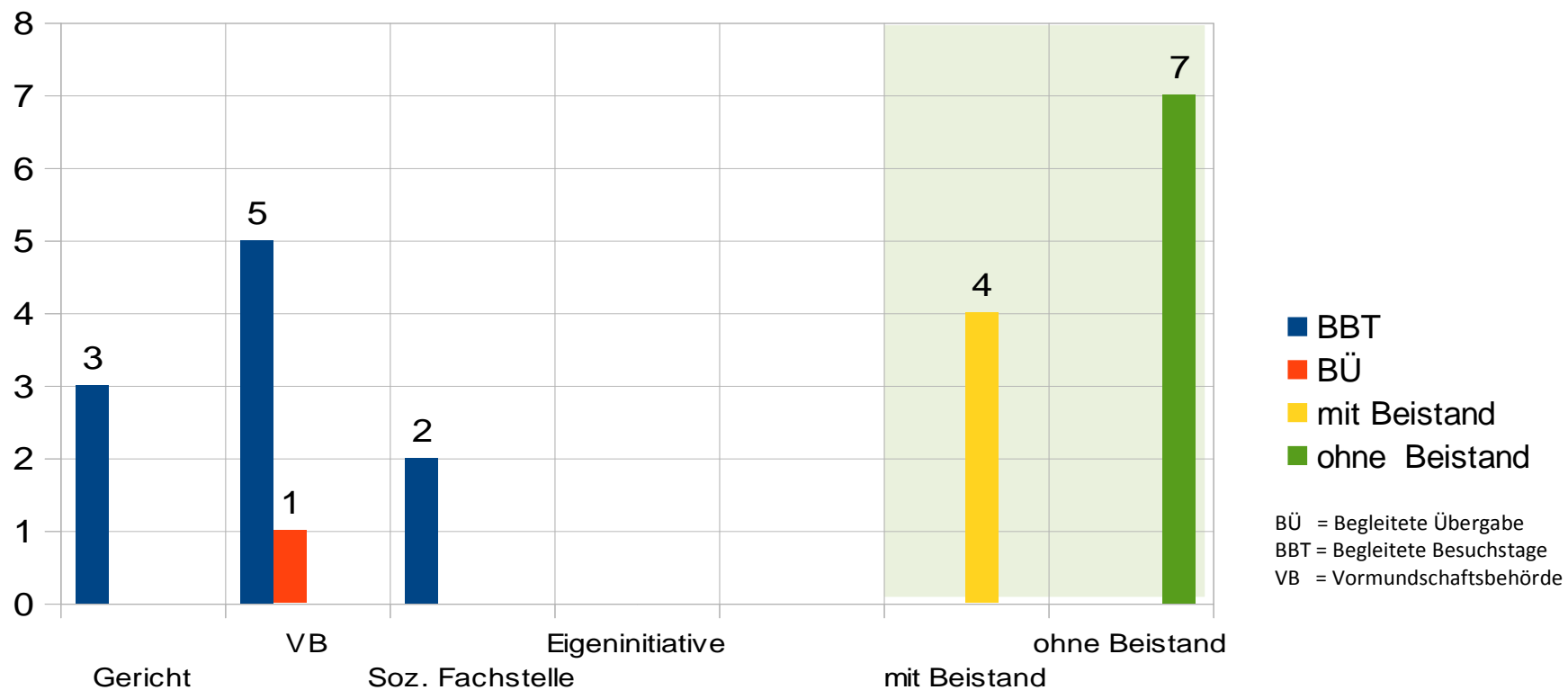
2. Auf Seiten des besuchsberechtigten Elternteils

- Die Mehrheit sind Männer, häufig aus Kulturen mit anderen Wertvorstellungen, Traditionen, abweichender Auffassung über die gesellschaftliche Stellung von Mann und Frau, aber auch mit anderer Rechtsauffassung
- Männer erleben die Anordnung von Besuchstagen oft als Fremdbestimmung und Demütigung
- Unsicherheit in der Beziehungsanbahnung besonders gegenüber Säuglingen
- Ablehnung der Vaterrolle oder abnehmendes Interesse am Kontakt mit dem Kind

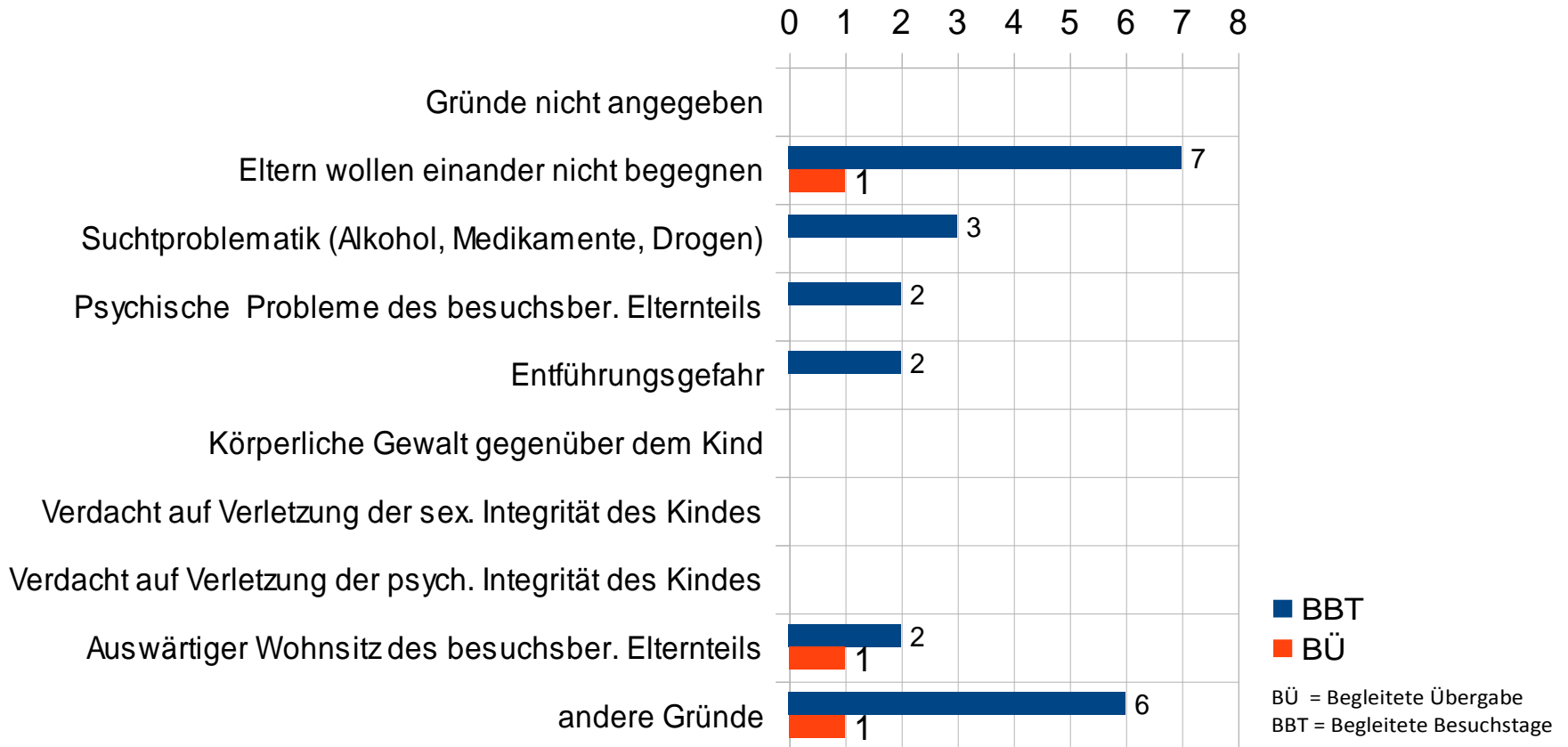
3. Auf Seiten des Kindes

- Loyalitätskonflikte, traumatisierende Erlebnisse, unbestimmte Ängste, subjektive Schuldgefühle, Verlassenheitsängste, Ablehnung

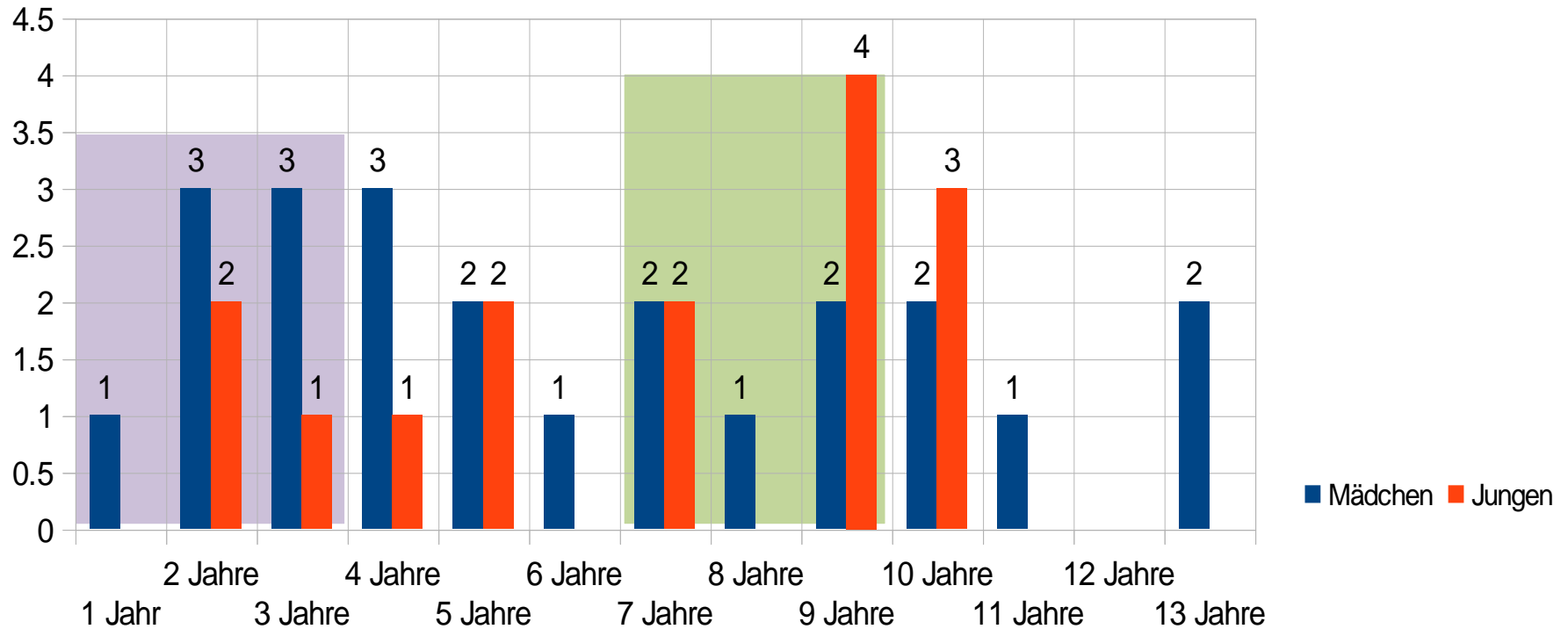
Zuweisende Stellen (2010)



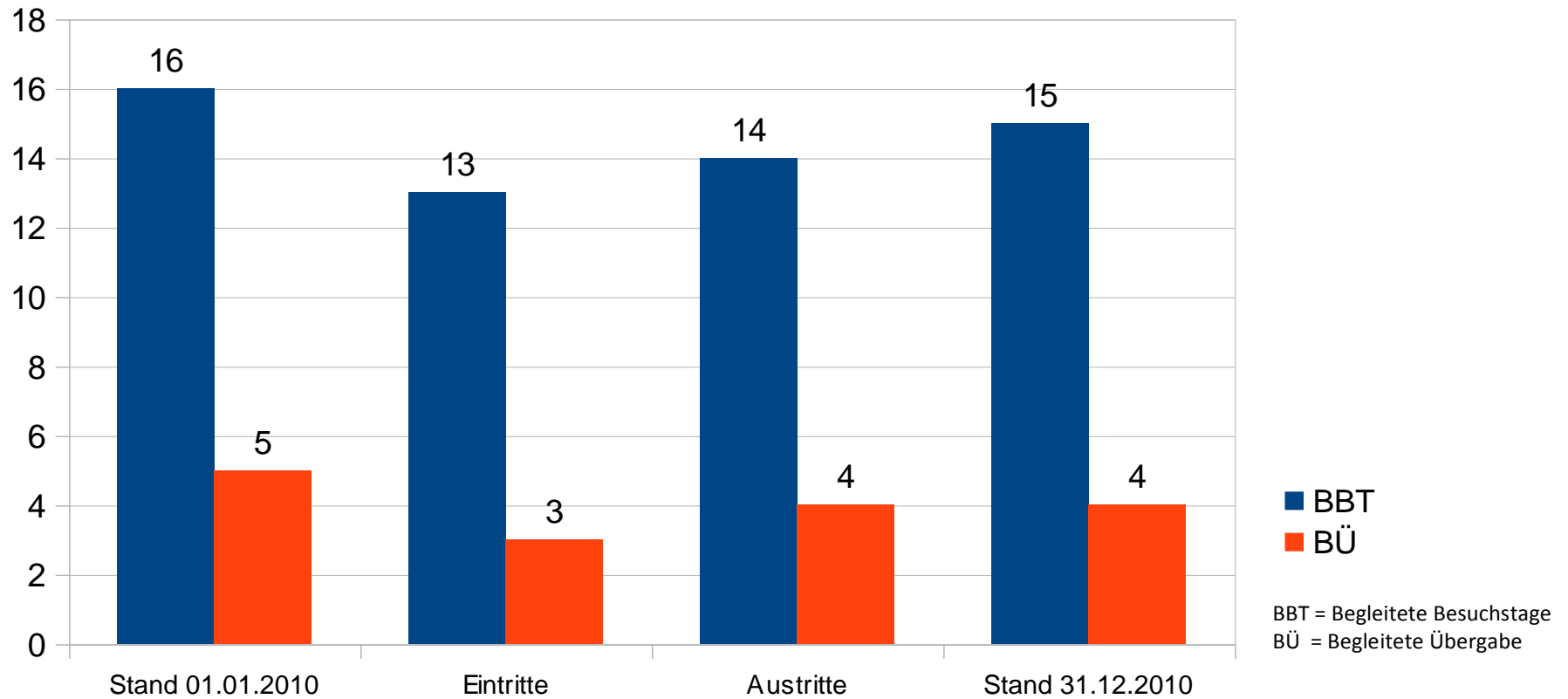
Gründe der Zuweisung (2010)



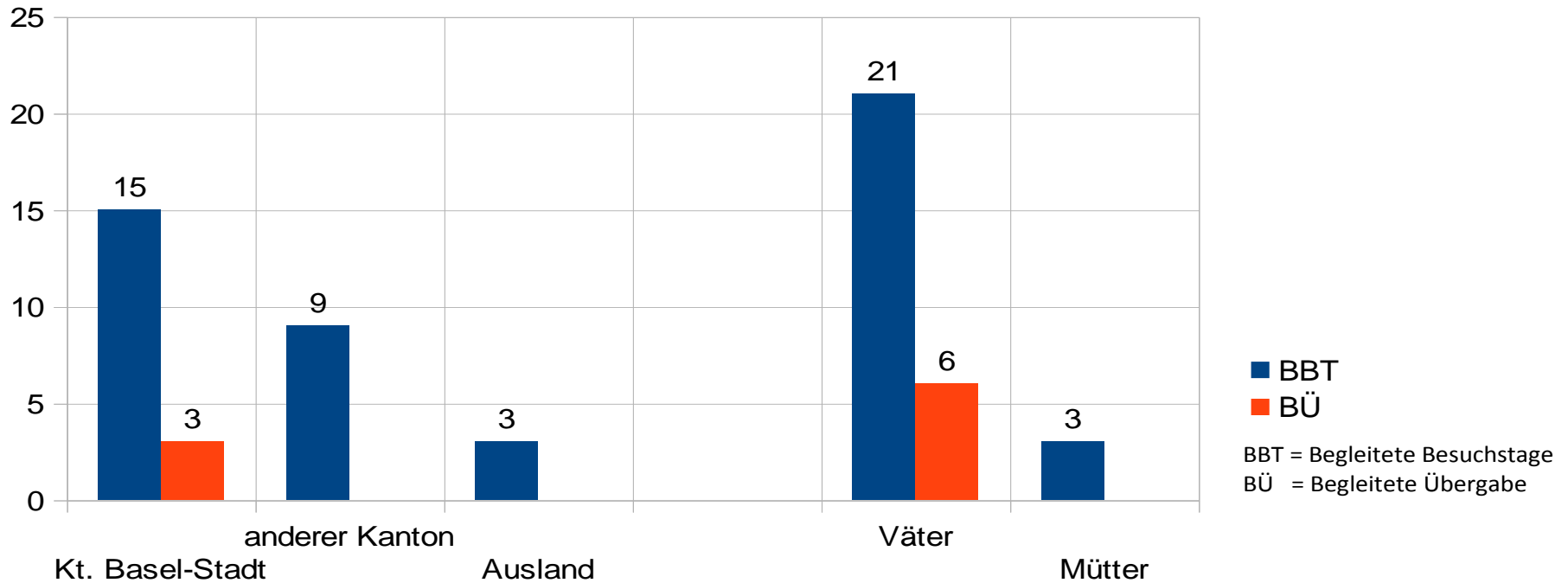
Alter und Geschlecht aller 38 Kinder (2010)



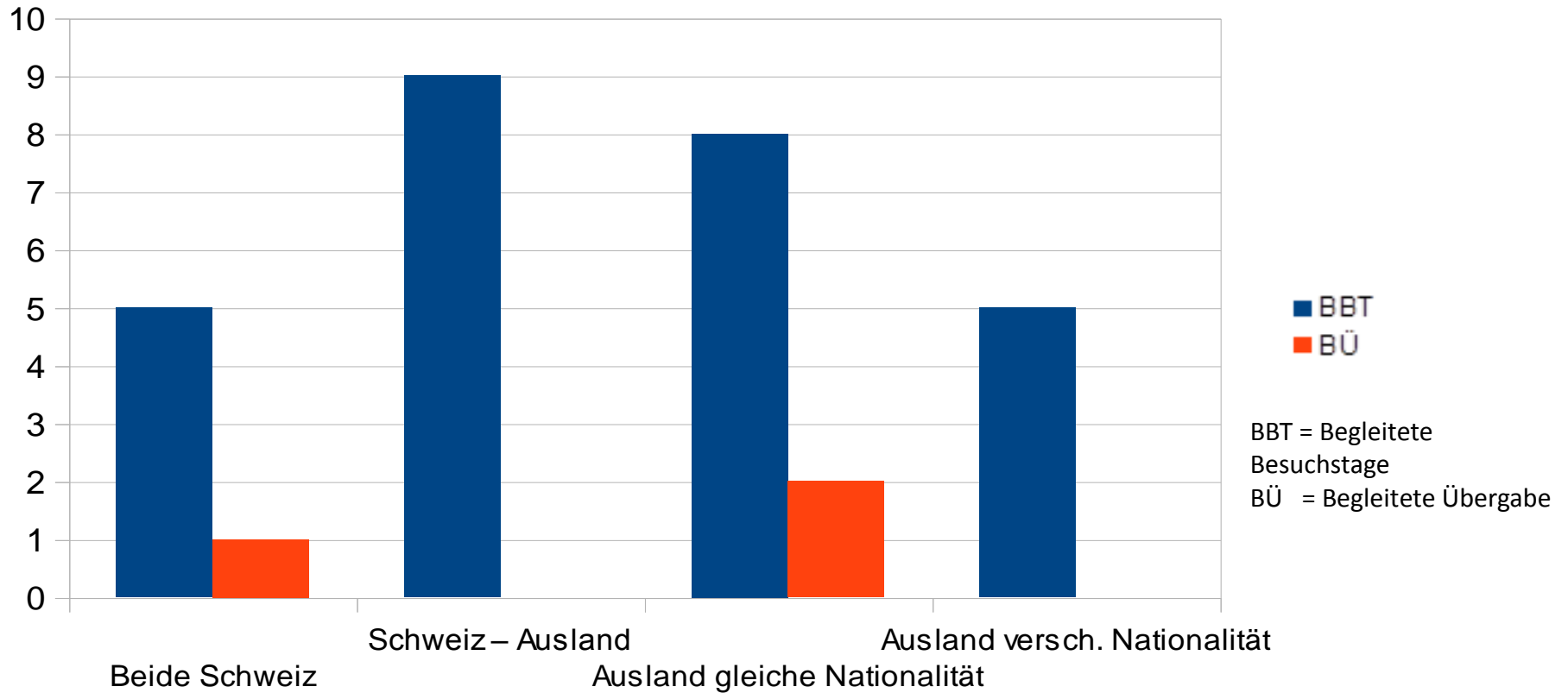
Ein- und Austritte der Kinder (2010)



Wohnsitz der besuchsberechtigten Elternteile (2010)



Nationalität der teilnehmenden Eltern

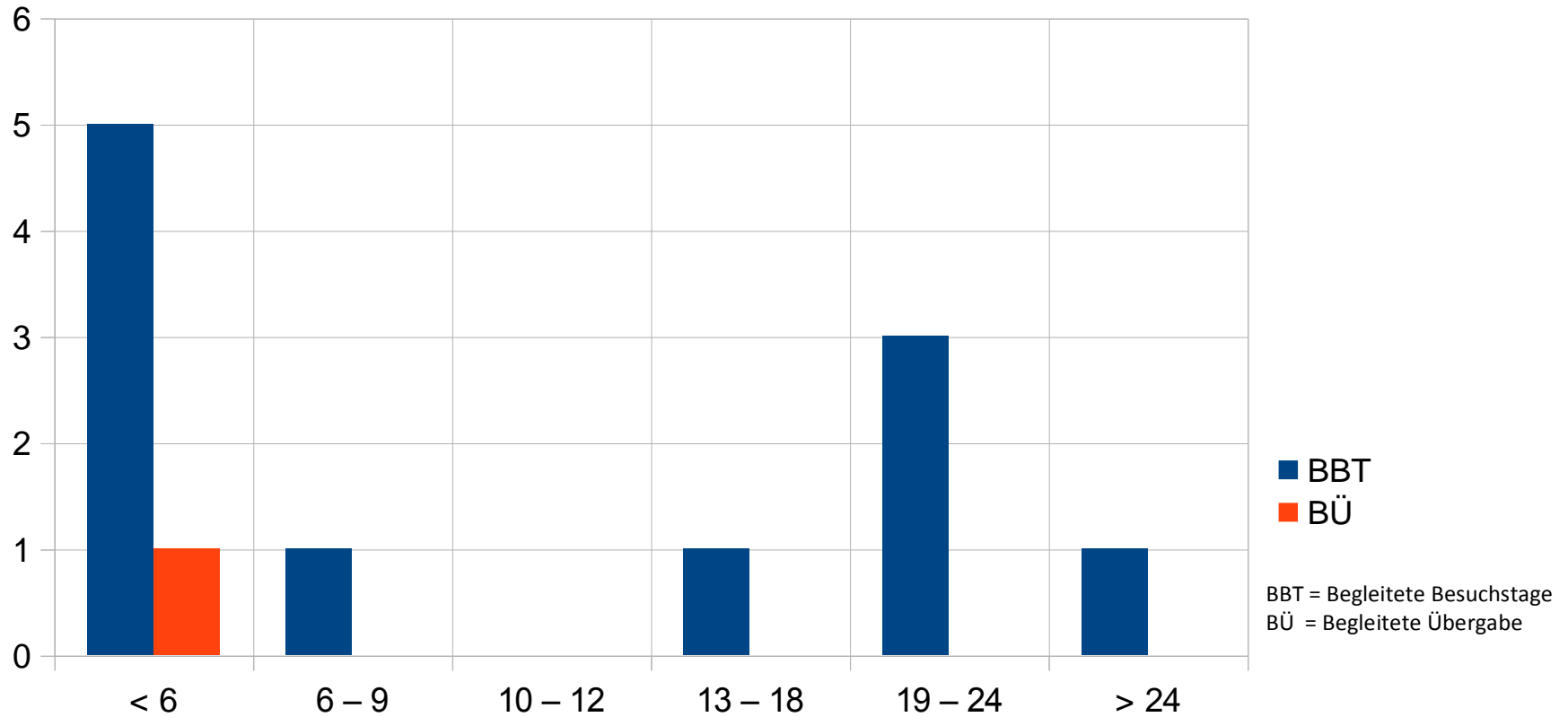


Herkunftsländer der Eltern (2010)

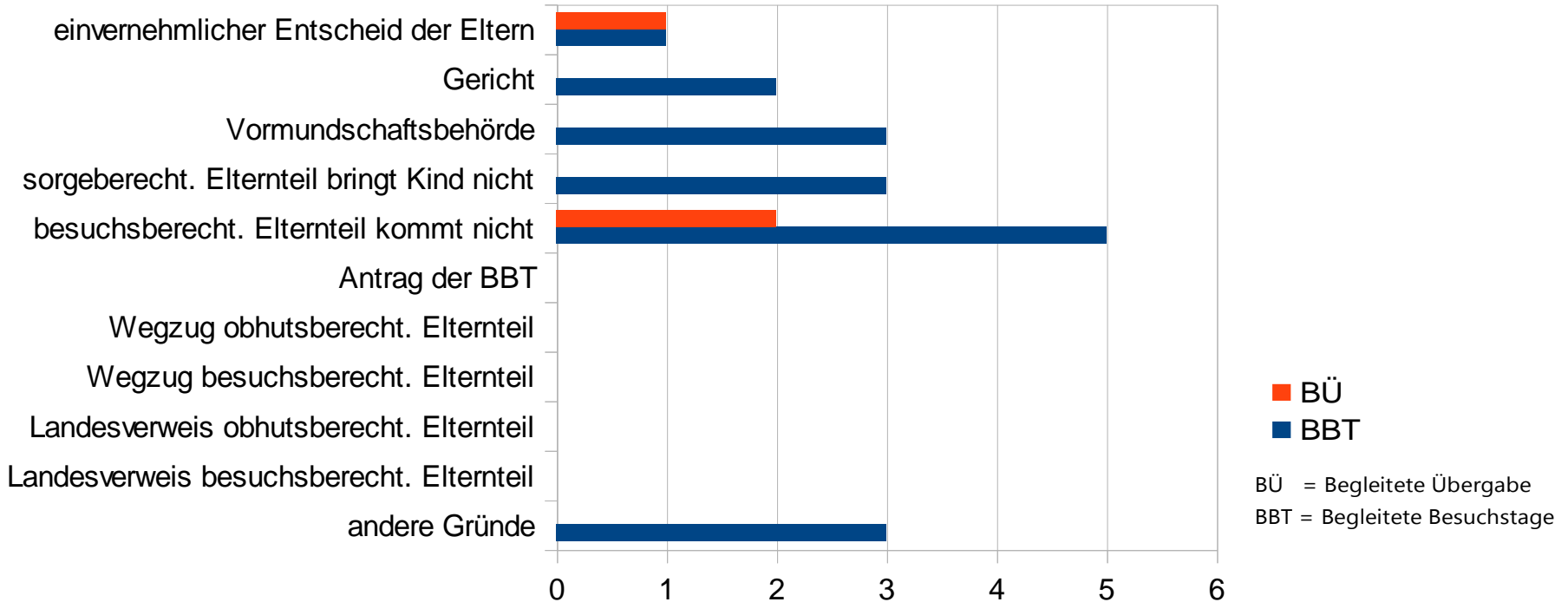
Elternpaare	N	Herkunftsländer
Beide Schweiz	6	Schweiz
Schweiz – Ausland	9	Italien 2, Jamaika 1, Türkei 1, Deutschland 2, Ägypten 1, Irak 1, Ecuador 1
Ausland gleiche Nationalität	10	Italien 1, Bosnien 1, Türkei 6, Albanien 1, Pakistan 1
Ausland versch. Nationalität	5	Türkei – Deutschland 1, Tschechien – Spanien 1, Slowakei – Kenia 1, England – Mali 1, Dominikanische Republik – Kamerun 1

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die total 30 Elternpaare aus 19 verschiedenen Ländern kommen (europäische Länder: 9, aussereuropäische Länder: 10). Auf Grund unterschiedlicher Kulturen, Mentalitäten und Traditionen ist das Begleitteam in der Aufgabenbewältigung in besonderer Weise gefordert und vor hohe Ansprüche gestellt.

Dauer in Monaten (2010)



Gründe für die Beendigung (2010)



Wartefristen für angemeldete Personen in Monaten (2010 + 2009)

